



Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

Bundesaufsichtsamt für
Flugsicherung
Herrn Wolfgang Ruths

Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

Ansprechperson

Frau Buße
Bürgermeisterin

E-Mail Maja.Busse
@mittenwalde.de
Web www.mittenwalde.de
Telefon 033764 / 898-0
Telefax 033764 / 898-50

Sprechzeiten

Mo 9-12 Uhr
Di 9-12, 13-18 Uhr
Do 9-12, 13-16 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Mittenwalde, den
04.04.2024

Untersuchung wegen Nichtbefolgung von vorgeschriebenen Flugverfahren

Sehr geehrter Herr Ruths,

in Ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über die zivilen Flugsicherungsorganisationen in Deutschland bitte ich Sie, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH anzuweisen, die Daten über die hiermit angezeigten Abflüge vom BER vom 01.03.2024 ab 05:30 Uhr bis zum 30.03.2024 um 23:30 Uhr über die vorgesehene Aufbewahrungsfrist hinaus zur Verfügung zu halten, um gegen Ordnungswidrigkeiten ermitteln zu können.

Begründung:

Es ist den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus den Ortsteilen Brusendorf und Ragow, nicht vermittelbar, weshalb sie den Fluglärm von Abflügen hinnehmen sollen, die ordnungswidrig über ihre Häuser fliegen. Können Abflüge vom BER 07R die Abflugverfahren LOGDO 1Q oder SUKIP 1Q nicht befolgen, sollten sie entweder ein Z-SID fliegen oder die Piste 07L nutzen, um keinen Bußgeldtatbestand gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 29 LuftVO auszulösen. Im Flugplan ist auch ein Z-SID anzugeben, wenn der PDG des Abflugverfahrens nicht

Ortsteile: Brusendorf, Gallun, Mittenwalde, Motzen, Ragow, Schenkendorf-Krummensee, Telz und Töpchin

Deutsche Kreditbank AG Berlin – DKB

IBAN: DE78 1203 0000 0000 6168 13

BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-
Identifikationsnummer
DE47ZZZ00000082252



Mittenwalde
Paul-Gerhardt-Stadt

Natürlich in
Brandenburg



eingehalten werden kann. Somit gäbe es zwar weniger Flüge über Mittenwalde, dafür mehr ordnungsmäßige Abflüge insgesamt. Um meinen Pflichten als Bürgermeisterin gegenüber meinen Bürgerinnen und Bürgern und deren grundrechtlich geschützten Interessen bestmöglich gerecht zu werden sowie zur Wahrung der rechtsstaatlichen Ordnung, habe ich die Abflugbewegungen am Flughafen Berlin Brandenburg überprüft und ausgewertet.

Die TH Wildau bescheinigt unseren Berechnungen, dass das Steigverhalten der Abflüge durch die Diagramme mathematisch korrekt dargestellt wird. Die dafür verwendeten ADS-B Daten der Abflüge werden von der DFS GmbH bereitgestellt. Jedes einzelne Steigprofil bekommt ein eigenes Diagramm. Steigflugabschnitte, die sich mindestens über 1 NM erstrecken und dabei eine Höhendifferenz von weniger als 607,6 ft/NM ausweisen, sind rot markiert. Mit den beigefügten Flugverlaufsdaten lässt sich die Steigleistung in diesen Flugabschnitten nachvollziehen.

Die ausgewerteten Flugverlaufsdaten vom 01. März bis 30. März 2024 zeigen, dass die Abflugverfahren LOGDO 1Q und SUKIP 1Q fast immer nicht befolgt, die Abflüge also nicht entsprechend der 247. LuftVODV durchgeführt wurden. Im angegebenen Zeitraum wurden 1037 Abflüge überprüft. Davon haben 1005 eine Höhendifferenz von mindestens 607,6 Fuß nicht innerhalb einer Nautischen Meile überwunden und somit den Steigflug vor dem Erfliegen von FL100 mit weniger als 10,0 % (610 ft/NM) durchgeführt. Das trifft auf 96,9 % der überprüften Abflüge zu. Manche dieser Abflüge unterschritten diesen Mindestwert sogar mehrfach bzw. sehr deutlich. Die niedrigste festgestellte Steigrate vor dem Erfliegen von A050 lag im betreffenden Steigflugabschnitt bei durchschnittlich 3,85 % der Fluggeschwindigkeit (234 ft/NM). Unterhalb von Flughöhe A050 erteilt die Flugverkehrskontrolle grundsätzlich keine dementsprechende Freigabe.

Im angegebenen Zeitraum haben außerdem 51 Abflüge den zum Abflugverfahren LOGDO 1Q bzw. SUKIP 1Q gehörenden Bereich der Mindesthindernisfreiheit (MOC) nach dem Start ohne besondere Genehmigung bei Waltersdorf seitlich verlassen und dort die festgelegte Mindesthöhe gemäß der Einheitlichen Europäischen Luftverkehrsregel SERA.5015 Buchstabe b Nr. 2 in weniger als 8 km Abstand zum



Luftfahrthindernis auf dem Funckerberg Königs Wusterhausen unterschritten. Damit wurde im Zusammenhang mit dem Abfliegen des Abflugverfahrens LOGDO 1Q bzw. SUKIP 1Q ein weiterer Bußgeldtatbestand ausgelöst. Die betreffenden Flugspuren sind in den Portfolios des jeweiligen Tages zu finden.

Bei diversen Abflugverfahren vom BER schreibt die 247. LuftVODV das Steigverhalten rechtsverbindlich vor. Daher sind die Empfehlungen der ICAO hier nicht einschlägig für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Steigverhaltens. Um den Steigflug mit mindestens 607,6 ft/NM durchzuführen, braucht es eine Steigrate, die mindestens 10 % der Fluggeschwindigkeit über Grund erreicht. Darum stellen Lufthansa Systems oder auch Jeppesen entsprechende Geschwindigkeitstabellen für den Steigflug zur Verfügung, die den Piloten vorrechnen, bei welcher Fluggeschwindigkeit über Grund (GS [kt]) welche Steigrate (ROC [ft/min]) aufgrund der 247. LuftVODV erforderlich ist.

Die von mir angezeigten Abflüge haben den Steigflug mutmaßlich ordnungswidrig durchgeführt. Herr Ruths, Sie sind gemäß § 63 Nr. 4 LuftVG für die Ermittlungen zuständig, behaupten jedoch, ich würde die Vorschrift, den Steigflug mit mindestens 10 % durchzuführen, falsch interpretieren. Doch meine Interpretation deckt sich, im Gegensatz zu Ihrer, u. a. mit der von Jeppesen, dem führenden Anbieter zertifizierter aeronautischer Navigationsdaten. Angesichts der Sachlage ist Ihre Untätigkeit als Verfolgungsbehörde nicht zu rechtfertigen. Deshalb bitte ich Sie, Ihren Standpunkt diesbezüglich zu überdenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Maja Buße, Bürgermeisterin

Anlagen



Monatsliste der angezeigten Abflüge im März 2024

Aufgrund der großen in den Dateien gespeicherten Datenmenge übermittle ich Ihnen die täglichen Tabellen und Grafiken per Cloud zum Herunterladen. Nutzen Sie dafür bitte folgenden Link:

<https://magentacloud.de/s/cRFFnzeYprxYQkE>